**Werksausweis: Musterbetriebsvereinbarung zur Einführung und Ausgestaltung von Werksausweisen**

Zwischen der Geschäftsleitung und dem Betriebsrat der Firma ... wird folgende Regelung über den Zutritt von Mitarbeitern zu den Einrichtungen unseres Betriebs getroffen:

**§ 1 Grundsatz**

(1) Alle Mitarbeiter des Unternehmens haben das Recht zum Zutritt zu ihren eigenen Arbeitsbe­reichen sowie zu den allgemeinen Dienstleistungs- und Auskunftsstellen unseres Unternehmens, wie z.B. Personalabteilung, Lohnbüro, Sanitätsstation.

(2) Im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit können die Mitarbeiter auch andere Abteilungen wie Büromateriallager, allgemeines Lager und Versand betreten.

**§ 2 Besonderer Schutz von Forschung, Entwicklung und Produktion**

(1) Mit Rücksicht auf die besonderen Hygiene- und Schutzbestimmungen ist der Zutritt zu den Bereichen Forschung, Entwicklung und Produktion nur den dort Beschäftigten und nur unter den jeweils in den Bereichen geforderten Hygienevorschriften gestattet.

(2) Für Mitarbeiter, die aus beruflichen Gründen persönlich mit diesen Abteilungen Kontakt aufnehmen oder etwas überbringen müssen, begrenzt sich das Zutrittsrecht auf das jeweilige Eingangsbüro. Ein Betreten der Arbeitsbereiche ist uneingeschränkt untersagt.

**§ 3 Werksausweis**

Die Vordrucke der Werksausweise (Aussehen, Farbe und Beschriftung) sind für alle Unternehmenseinheiten einheitlich. Sie werden bei der Ausstellung mit der Standortangabe versehen. Alle Mitarbeiter erhalten einen farblich einheitlichen verfälschungs- und verwahrungssicheren, nicht maschinell lesbaren Werksausweis. Der Ausweis dient zur Identifizierung der Mitarbeiter des Unternehmens.

**§ 4 Einheitliche Gestaltung**

Um die Einheitlichkeit der Ausweise innerhalb des Unternehmens zu gewährleisten, sind Aussehen, Farbe und Beschriftung mit dem Betriebsrat abzustimmen. Ein entsprechendes Muster ist dieser Vereinbarung als Anlage ... beigefügt.

**§ 5 Kontrolle**

(1) Der Werksausweis ist bei jedem Betreten und Verlassen der Betriebsstätte unaufgefordert dem Pförtner vorzuzeigen. Die Einhaltung der Regelung über den Zutritt zum Unternehmen obliegt jedem Vorgesetzten.

(2) Der Werksausweis bleibt Eigentum des Unternehmens und ist bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses zurückzugeben. Der Verlust des Werksausweises ist sofort der Personalabteilung zu melden.

**§ 6 Inkrafttreten, Kündigung**

(1) Diese Betriebsvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie wird als Daueraushang an den Schwarzen Brettern angebracht.

(2) Die Betriebsvereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahrs schriftlich gekündigt werden.

Musterstadt, Datum

Unterschrift Geschäftsführer, Unterschrift Betriebsratsvorsitzender